

Dienststelle:
FD Stadtplanung

Datum:
18.02.2003

Vorlagen-Nr.:
14-544

Beratungsfolge:
Ausschuss für Stadtentwicklung

Sitzungstermin:
06.03.2003

Betreff:

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
Änderung und Ergänzung 2002

Inhalt der Mitteilung:

Die Landesregierung hat im Jahr 2001 das Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren für eine weitere Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms mit folgenden wesentlichen Zielaussagen eingeleitet,

- Sicherung von Rohstoffgewinnungsflächen
- Möglichkeit der räumlichen Steuerung von Tierhaltungsanlagen
- großflächigen Einzelhandel
- Zentrenverbund im Raum Braunschweig und
- Entscheidungen im Zusammenhang mit Behördenstandorten

Betroffen von den Änderungen sind der als Gesetz beschlossene Teil I des LROP sowie der als Verordnung der Landesregierung beschlossene Teil II.

Der Landtag hat am 24. Oktober 2002 die Änderungen in Teil I des LROP als Gesetz beschlossen; das Kabinett hat den geänderten Teil II als Verordnung am 12. November beschlossen. Die LROP-Änderungen sind nach der Veröffentlichung im Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 33 am 10. Dezember 2002 in Kraft getreten.

Im LROP-Teil I (Gesetzesteil)

- werden Salzgitter und Wolfsburg als Oberzentrum festgelegt und gleichzeitig wird ein oberzentraler Verbund zwischen Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg entwickelt. Mit dieser Regelung wird der landesweit einmaligen regionalen Sondersituation im Großraum Braunschweig Rechnung getragen und der Region die entwicklungspolitischen und instrumentellen Möglichkeiten für die Umsetzung koordinierter gemeinsamer Entwicklungsstrategien gegeben. Die Bildung eines oberzentralen Verbundes ermöglicht zwischen den Zentren und innerhalb der gesamten Region neue Planungs- und Abstimmungsformen. Im Wesentlichen bleibt festzuhalten, dass Emden nicht als Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen dargestellt wird. Diese Anregung der Stadt Emden wurde nicht berücksichtigt.
- Es wird das Instrumentarium der Raumordnung erweitert um Eignungsgebiete. Damit sollen vor allem die Möglichkeiten zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen verbessert und die sachgerechte Abstimmung und Umsetzung von Planungszielen in der Regional- und Bauleitplanung erleichtert werden.

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

Im LROP-Teil II (Verordnungsteil) beziehen sich die Änderungen auf folgende Festlegungen:

- Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel.
Hier werden zur Schaffung von Planungs- und Investitionssicherheit die Beurteilungsmerkmale von Einzelhandelsgroßprojekten präzisiert mit dem Ziel, die wohnortnahe Versorgung in Niedersachsen ebenso zu sichern wie die Attraktivität der Innenstädte als zentrale Handels- und Marktplätze. Für Hersteller-Direktverkaufszentren und vergleichbare Projekte gilt, dass sie wegen der weitreichenden Auswirkungen nur in Oberzentren an städtebaulich integrierten Standorten möglich sind.
- Raumbedeutsame öffentlichen Einrichtungen.
Mit dieser neuen Festlegung verpflichtet sich das Land, künftig struktur- und raumordnungspolitische Ziele in die Standortentscheidungen einzubeziehen und dem regionalen Ausgleich zugunsten der ländlichen Räume Rechnung zu tragen.
- Instrumentarium zur Steuerung von Standorten für Tierhaltungsanlagen.
Dabei wird sichergestellt, dass auf kommunaler Planungsebene Spielraum für die Ausgestaltung im Einzelfall bleibt.
- Regelung der Rohstoffgewinnung
Verbesserung der Regelungen zur zeitlichen und räumlichen Steuerung der Rohstoffgewinnung sowie der Voraussetzungen für eine möglichst konfliktfreie Sicherung und Gewinnung wertvoller Lagerstätten. Damit wird für alle Seiten und Betroffenen mehr Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen.

Anlage

Auszug Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt